|  |  |
| --- | --- |
| opt_opt_Baslerstab |  Justiz– und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt**Handelsregisteramt** |
| Erklärung zur Handelsregistereintragungspflicht von Vereinen ohne Vertreter mit Wohnsitz in der Schweiz |
| Vereinsname und - sofern bereits zugewiesen – Identifikationsnummer (z.B. CHE-123.456.789) |
|  |
| Der/Die Unterzeichnete erklärt namens des Vorstands:1. Der Verein ist nicht zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet und muss deswegen nicht durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten werden können, da er
2. kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe für seinen Zweck betreibt (d.h. keine selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ausübt);
3. nicht revisionspflichtig ist (d.h. im laufenden und im letzten Geschäftsjahr nicht gleichzeitig 2 der 3 folgenden Kenngrössen überschritt und -schreitet: Bilanzsumme von CHF 10 Mio., Umsatzerlös von CHF 20 Mio., 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt);
4. nicht hauptsächlich direkt oder indirekt im Ausland Vermögenswerte sammelt oder verteilt, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind.
5. Der Vorstand verpflichtet sich, die zuständige Handelsregisterbehörde zu informieren, sobald eine der vorgenannten Voraussetzungen für die Eintragungspflicht erfüllt sein sollte.
 |
| Diese Erklärung ist zu unterzeichnen und zu datieren durch mindestens ein Mitglied des Vorstands: |
| **Vor- und Familienname:** | **Datum und Unterschrift:** |
|

|  |
| --- |
|  |

 | ........................................................................................................... |
|

|  |
| --- |
|  |

 | ........................................................................................................... |

**Art. 61 Abs. 2 ZGB**

Der Verein ist zur Eintragung *[im Handelsregister]* verpflichtet, wenn er:

1. für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt;
2. revisionspflichtig ist;
3. hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland direkt oder indirekt sammelt oder verteilt, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind.

**Art. 69 Abs. 2 ZGB**

Vereine, die zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, müssen durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Zugang zum Mitgliederverzeichnis haben.

**Art. 90a Abs. 4 HRegV**

Ein Verein, welcher der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister nach Artikel 61 Absatz 2 ZGB nicht untersteht und nicht durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten wird, reicht beim Handelsregisteramt eine von mindestens einem Mitglied des Vorstands unterzeichnete Erklärung ein, dass er nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet ist.